

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Weitendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG MV in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weitendorf vom 20.01.2011 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weitendorf vom 12.12.1996 erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

I.

§ 5 Absatz 1 wird aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

| | |
|--|----------|
| (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr | |
| - für den 1. Hund | 45,00 € |
| - für den 2. Hund | 60,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 100,00 € |
| - für den 1. Gefährlichen Hund | 200,00 € |
| - für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 € |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weitendorf, den 21.01.2011

gez. Knoll
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 03/11 vom 12.03.2011